

Wo entstand das Bekenntnis von 1527?

In Schlatt am Randen oder in Schleitheim?

Aber diese Frage gingen die Ansichten der Historiker auseinander; es herrschte Unklarheit, ob der Ort, in dem dieses erste Bekenntnis der Täufer von den Gemeinden angenommen wurde, in Baden oder in der Schweiz liege. Schon August Baur (Zwingli Theologie Bd. II, 1889, S. 186) hat festgestellt, daß es sich nur um Schleitheim im Kanton Schaffhausen, 40 km nördlich von Zürich, handeln könne und schweizerische Geschichtschreiber schlossen sich dieser Auffassung an, während außerhalb der Schweiz seit der Veröffentlichung des Bekenntnisses durch Jos. Beck (Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich, 1883 S. 41—44) meist Schlatt am Randen, heute ein Dorf von 230 katholischen Einwohnern im badischen Kreis Engen, als Tagungs-ort bezeichnet wurde. Nun hat Prof. D. Friß Blanke in seinem Kommentar zur 5. Neuauflage von Zwingli's „In catabaptistarum strophas elenchus“ (vgl. Menn. Geschichtsblätter 1937, S. 18—24) nachgewiesen, daß die Vermutung Baur's zutrifft (Corpus Reformatorum 93. Bd., 1936, S. 104/05). In den nachstehenden Ausführungen werden diese Beweise noch ergänzt. E. S.

Zu den wichtigsten Dokumenten aus der Anfangszeit der Täuferbewegung zählen die Schlatter Beschlüsse. Sie wurden auf einer Synode zu „Schlatten am Randen“ am 24. Februar 1527 von Michael Sattler, einem der ersten Vertreter des Täuferturns in Süddeutschland, der bereits am 21. Mai 1527 für seine Überzeugung sein Leben lassen mußte, verfaßt. Diese Beschlüsse sind die erste Zusammenfassung täuferischer Glaubensansichten, die als Grundlage der Bekenntnisse der schweizerischen, mährischen und niederländischen Täufer angesehen werden können. Sie sind ein Dokument, das bis auf unsere Tage immer wieder in der Täuferliteratur angeführt wird.

Um so eigenartiger ist es, daß die Meinungen, wo diese Beschlüsse abgefaßt worden sind, auseinander gehen. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Die einen erklären Schlatten am Randen als Schleitheim, Kanton Schaffhausen. Die anderen erklären es als das Dorf Schlatt am Randen, im Amtsbezirk Engen-Baden. Wer von beiden hat nun recht? Es liegt nahe, das Dorf Schlatt am Randen als den Entstehungsort anzusehen. Dieses Dorf, welches eigentlich besser Schlatt am Hohenstöffeln genannt würde, erscheint durch die Jahrhunderte als Schlatt am Randen. Wie kann man da noch zweifeln, daß es mit „Schlatten am Randen“ identisch ist?

In den alten Urkunden erscheint uns dieses Dorf stets als „Slatt“ oder „Schlatt“. Also kurzes „a“. In unseren Beschlüssen nun lesen wir zu Anfang des Dokuments: „Liebe brüder und schwestern, wir die da versammelt seint gewesen im Herrn zu Schlatten am Randen. . .“ Und am Schluß heißt es: „Akta Schla-

ten am Randen, auf Matthie, anno MDXXVII!" Die Tatsache, daß in den Beschlüssen „Schlafen“ mit einem „t“ geschrieben wird, ist nun nicht ein Zufall. Noch heute wird Schleitheim im Volksmund als „Schlafen“, als mit langem „a“ bezeichnet. Überhaupt ist es für die Schleithheimer Mundart typisch, für „ei“ „a“ zu setzen.

Doch dieser mehr oder weniger einleuchtenden Beweisführung bedarf es gar nicht, da wir einen Zeitgenossen haben, welcher die Beschlüsse eindeutig Schleitheim zuschreibt. Es ist der Schaffhauser Pfarrer und Chronist J. J. Rüeger, der im Auftrag des Rates von Schaffhausen mit zwei Ratsherren im Jahre 1594 nach Schleitheim geschickt wird, um alle „Wiedertäufer“, jeden einzeln, „seines Irrtums freundlich zu erinnern“. Rüeger hat aber wenig Erfolg gehabt und in seiner „Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen“ muß er zugeben, „daß ein ersame christenliche oberkeit biß uf dise zit si nit abschaffen, vil minder uhrüten könden und mögen“. Und dann fährt er fort: „Dise unrüewigen widertöuser habend ir glaubensbekanntnuß im öffentlichen druck mit disem titel ußgon lassen: Christenlichen glaubens bekanntnuß der kinderen Gottes zu Schleitheim am Randen. . .“ Dieses zeitgenössische Dokument schreibt die Beschlüsse also eindeutig Schleitheim zu.

Außer diesem Beweis sprechen noch einige Tatsachen dafür, daß die Beschlüsse gerade hier abgefaßt wurden. Schleitheim war zu jener Zeit wie kein anderer Ort für eine Zusammenkunft einer Täufer synode geeignet, denn bei Schleitheim hatten wir damals die Eigentümlichkeit, daß es drei Herren gehörte, nämlich dem Kloster Reichenau, den Herren von Lupfen und dem Spital von Schaffhausen. Erst 1530 ging es ganz in den Besitz von Schaffhausen über. Da zwischen den drei Herrschaften dauernd Streit über die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit bestand, war Schleitheim natürlich besonders als Tagungsort der verfolgten Täufer geeignet.

Schließlich war Schleitheim seit Beginn der Täuferbewegung Sitz einer Gemeinde. Bereits am 18. September 1527 wurde ein Bürger ins Schaffhauser Gefängnis geworfen und erst nach „Strafe und Urfedeschwur“ nach seinem Heimatort entlassen, wo er vor versammelter Gemeinde widerrufen mußte. Bis 1680 blühte die Gemeinde, die in diesem Zeitraum von 150 Jahren oft sehr groß war.

Hätten wir also den direkten Beweis nicht, so deuteten doch alle Umstände darauf hin, daß die „Brüderlich Vereinigung ehlicher Kinder Gottes sieben Artikel betreffend“ in Schleitheim, Kanton Schaffhausen, abgehalten worden ist.

Werner Pletscher.